

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 17.12.2014

Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz hat auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) und der §§ 17 und 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit §§ 3 und 4 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 Zweites Änderungsgesetz vom 10.12.2015 (GVBl. LSA S. 610), §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405), zuletzt geändert durch § 1 Zweites Änderungsgesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), in seiner Sitzung am 06.12.2017 folgende „3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 17.12.2014“ beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 17.12.2014, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung - AbfGS)“ vom 07.12.2016, wird wie folgt geändert:

- (1) In § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 wird „1,57“ ersetzt durch: „1,53“
und „18,84“ ersetzt durch: „18,36“.
- (2) In § 2 Abs. 3 Satz 3 wird „7,99“ ersetzt durch: „8,01“
und „95,88“ ersetzt durch: „96,12“.
- (3) In § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 wird „2,45“ ersetzt durch: „2,31“.
- (4) In § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 wird „3,68“ ersetzt durch: „3,47“.
- (5) In § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 wird „7,36“ ersetzt durch: „6,94“.
- (6) In § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 wird „20,23“ ersetzt durch: „19,09“.
- (7) In § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 wird „23,60“ ersetzt durch: „22,27“.
- (8) In § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 wird „33,72“ ersetzt durch: „31,82“.
- (9) In § 2 Abs. 6 Nr. 1 wird „43,80“ ersetzt durch: „39,00“.
- (10) In § 2 Abs. 6 Nr. 2 wird „87,60“ ersetzt durch: „78,00“.
- (11) In § 2 Abs. 8 Nr. 1 Satz 2 wird „die anteiligen Kosten für die“ ersetzt durch:
„Fixkostenanteile der“
und „und Entsorgung“ ersatzlos gestrichen.
- (12) In § 2 Abs. 8 Nr. 2 wird zwischen „Änderungsdienst),“ und „die Kosten“ eingefügt:
„Fixkostenanteile der Sammlung von Bio- und Grünabfällen über Bioabfallbehälter gem. § 21 Abs. 2 AbfS.“
- (13) In § 2 Abs. 8 Nr. 3 wird zwischen „anteilige“ und „für“ eingefügt:
„Kosten“,
„sowie“ ersetzt durch:
„“
und zwischen „-entsorgung“ und „“ eingefügt:
„und Fixkostenanteile der Sammlung von Bio- und Grünabfällen über Bioabfallbehälter gem. § 21 Abs. 2 AbfS.“
- (14) In § 2 Abs. 8 Nr. 4 wird zwischen „anteilig“ und „“ eingefügt:
„sowie Fixkostenanteile der Sammlung von Bio- und Grünabfällen über Bioabfallbehälter gem. § 21 Abs. 2 AbfS.“
- (15) § 2 Abs. 8 Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gebühr nach Abs. 6 (Bioabfallbehälter) schließt die variablen Aufwendungen der Sammlung, des Transportes sowie der Verwertung der Bioabfälle und einen Teil der Fixkosten für Sammlung und Transport ein.“
- (16) In § 2 Abs. 9 Ziffer 9.1. Satz 2 wird „8,00“ ersetzt durch: „5,00“.
- (17) In § 2 Abs. 9 Ziffer 9.1. Satz 3 wird „8,00“ ersetzt durch: „5,00“.
- (18) In § 2 Abs. 9 Ziffer 9.2. Satz 8 wird „79,50“ ersetzt durch: „99,50“.
- (19) In § 2 Abs. 11 Satz 1 wird zwischen „gegenüber“ und „eine“ eingefügt:
„für die erneute Gestellung eines Abfallbehälters.“
- (20) In § 2 Abs. 11 Satz 2 Nr. 1 wird „und 120“ ersetzt durch:
„bis 240“;
„56,75“ ersetzt durch:
„34,25“
und „Stück“ ersetzt durch:
„Vorgang“.
- (21) § 2 Abs. 11 Satz 2 Nr. 2 wird aufgehoben.
- (22) In § 2 Abs. 11 Satz 2 Nr. 3 wird „3“ ersetzt durch:
„2“;
„259,00“ ersetzt durch
„68,50“;
und „Stück“ ersetzt durch:
„Vorgang“.
- (23) In § 2 Abs. 11 wird als Satz 3 eingefügt:
„Die Gestellung eines Behälters gilt als jeweils ein Vorgang.“
- (24) In § 2 Abs. 12 Satz 1 Nr. 3 wird „172,56“ ersetzt durch:
„172,44“.
- (25) § 5 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Gestellung und Abzug eines Behälters werden als jeweils ein Vorgang behandelt, der Austausch eines Behälters (Gestellung und Abzug gleichzeitig) gilt als ein Vorgang.“
- (26) In § 14 Abs. 2 S. 1 wird das Wort „Behälterverlust“ ersetzt durch:
„Behälterersatz“.
- (27) In § 14 Abs. 5 Satz 1 wird zwischen „sind“ und „sofort“ eingefügt:
„grundsätzlich“.
- (28) In § 14 Abs. 5 wird nach Satz 2 eingefügt:
„Sofern die Barzahlung nicht erfolgt wird die Gebühr durch den Landkreis nachträglich durch Bescheid festgesetzt. In diesem Fall sind die Gebühren innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“
- (29) Anlage 1 zu dieser Änderungssatzung ersetzt Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung - AbfGS).
- (30) Anlage 2 zu dieser Änderungssatzung ersetzt Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung - AbfGS).
- (31) Anlage 3 zu dieser Änderungssatzung ersetzt Anlage 3 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung - AbfGS).
- (32) Anlage 4 zu dieser Änderungssatzung ersetzt Anlage 4 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung - AbfGS).

- (33) Anlage 5 zu dieser Änderungssatzung ersetzt Anlage 5 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung - AbfGS).
- (34) Im Anlagenverzeichnis wird „Anlage 4: Gebühren der Wertstoffhöfe“ ersetzt durch:
 „Anlage 4: Gebühren für die Direktannahme von Abfallarten auf den Wertstoffhöfen“.

Sangerhausen, 06.12.2017


Dr. Angelika Klein
Landrätin

Siegel

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ausgefertigt, 07.12.2017


Dr. Angelika Klein
Landrätin

Siegel

Anlage 1 zur 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

Behälterbezogene Gebühren für Wohngrundstücke (gültig ab 01.01.2018)

Die Grundgebühr je Person beträgt: 18,36 € jährlich / 1,53 € monatlich

Anlage 1

Behältertyp	Entleerungsintervall	Behältergrundgebühr		Behälterentleerungsgebühr		Gesamtgebühr (informativ)	
		monatlich	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
1	2	3	4	5	6	7	8
MGB 80 Liter	2-wöchentlich	2,30 €	27,60 €	4,77 €	57,24 €	7,07 €	84,84 €
	4-wöchentlich	2,30 €	27,60 €	2,38 €	28,56 €	4,68 €	56,16 €
	6-wöchentlich	2,30 €	27,60 €	1,65 €	19,80 €	3,95 €	47,40 €
	8-wöchentlich	2,30 €	27,60 €	1,28 €	15,36 €	3,58 €	42,96 €
MGB 120 Liter	2-wöchentlich	3,45 €	41,40 €	7,16 €	85,92 €	10,61 €	127,32 €
	4-wöchentlich	3,45 €	41,40 €	3,58 €	42,96 €	7,03 €	84,36 €
MGB 240 Liter	(wöchentlich einmalig) ¹⁾	6,91 €	82,92 €	28,64 €	343,68 €	35,55 €	426,60 €
	2-wöchentlich	6,91 €	82,92 €	14,32 €	171,84 €	21,23 €	254,76 €
	4-wöchentlich	6,91 €	82,92 €	7,16 €	85,92 €	14,07 €	168,84 €
MGB 660 Liter ²⁾	(wöchentlich einmalig) ¹⁾	19,01 €	228,12 €	78,78 €	945,36 €	97,79 €	1.173,48 €
	2-wöchentlich	19,01 €	228,12 €	39,39 €	472,68 €	58,40 €	700,80 €
	4-wöchentlich	19,01 €	228,12 €	19,69 €	236,28 €	38,70 €	464,40 €
MGB 770 Liter ²⁾	(wöchentlich einmalig) ¹⁾	22,17 €	266,04 €	91,91 €	1.102,92 €	114,08 €	1.368,96 €
	2-wöchentlich	22,17 €	266,04 €	45,95 €	551,40 €	68,12 €	817,44 €
	4-wöchentlich	22,17 €	266,04 €	22,97 €	275,64 €	45,14 €	541,68 €
MGB 1100 Liter	(wöchentlich zweimalig) ¹⁾	31,68 €	380,16 €	262,61 €	3.151,32 €	294,29 €	3.531,48 €
	(wöchentlich einmalig) ¹⁾	31,68 €	380,16 €	131,30 €	1.575,60 €	162,98 €	1.955,76 €
	2-wöchentlich	31,68 €	380,16 €	65,65 €	787,80 €	97,33 €	1.167,96 €
	4-wöchentlich	31,68 €	380,16 €	32,82 €	393,84 €	64,50 €	774,00 €

¹⁾ Bedarfstarif²⁾ Die Tarife gelten nur bei Bestandsbehältern. Keine Neuanmeldung möglich.

Anlage 2 zur 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

Behältergebühren Gewerbe (gültig ab 01.01.2018)

Die Grundgebühr je angeschlossener gewerblicher Anfallstelle beträgt: 96,12 € jährlich / 8,01 € monatlich

Anlage 2

Behältertyp	Entleerungsintervall	Behältergebühr	
		monatlich	jährlich
1	2	3	4
MGB 80 Liter	2-wöchentlich	5,45 €	65,40 €
	4-wöchentlich	2,72 €	32,64 €
	6-wöchentlich	1,88 €	22,56 €
	8-wöchentlich	1,46 €	17,52 €
MGB 120 Liter	2-wöchentlich	8,17 €	98,04 €
	4-wöchentlich	4,08 €	48,96 €
MGB 240 Liter	(wöchentlich einmalig) ¹⁾	32,70 €	392,40 €
	2-wöchentlich	16,35 €	196,20 €
	4-wöchentlich	8,17 €	98,04 €
MGB 660 Liter ²⁾	(wöchentlich einmalig) ¹⁾	89,93 €	1.079,16 €
	2-wöchentlich	44,96 €	539,52 €
	4-wöchentlich	22,48 €	269,76 €
MGB 1100 Liter	(wöchentlich zweimalig) ¹⁾	299,78 €	3.597,36 €
	(wöchentlich einmalig) ¹⁾	149,89 €	1.798,68 €
	2-wöchentlich	74,94 €	899,28 €
	4-wöchentlich	37,47 €	449,64 €

¹⁾ Bedarfstarif

²⁾ Die Tarife gelten nur bei Bestandsbehältern. Keine Neuanmeldung möglich.

Anlage 3 zur 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

Gebühren der Selbstanlieferung bei Entsorgern (gültig ab 01.01.2018)

Anlage 3

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Gebühr pro Mg**
02 01	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI	103,61 €
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	103,61 €
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	103,61 €
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	103,61 €
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	103,61 €
03 03	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON ZELLSTOFF, PAPIER, KARTON UND PAPPE	103,61 €
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	103,61 €

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Gebühr pro Mg**
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	103,61 €
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	103,61 €
04 02	ABFÄLLE AUS DER TEXTILINDUSTRIE	103,61 €
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	103,61 €
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	103,61 €
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	103,61 €
07 02	ABFÄLLE AUS HZVA VON KUNSTSTOFFEN, SYNTHETISCHEM GUMMI UND KUNSTFASERN	103,61 €
07 02 13	Kunststoffabfälle	103,61 €
09 01	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	103,61 €
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	103,61 €
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	103,61 €
12 01	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	103,61 €
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	103,61 €
15 02	AUFSAUG- UND FILTERMATERIALIEN, WISCHTÜCHER UND SCHUTZKLEIDUNG	103,61 €
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	103,61 €
16 01	ALTFahrzeuge VERSCHIEDENER VERKEHRSTRÄGER (EINSCHLIEßLICH MOBILER MASCHINEN) UND ABFÄLLE AUS DER DEMONTAGE VON ALTFahrzeugen SOWIE DER FAHRZEUGWARTUNG (AUßER 13,14,1606,1608)	103,61 €
16 01 03	Altreifen (hier: ohne Felge)	103,61 €
16 01 19	Kunststoffe	103,61 €
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	103,61 €
17 02 01	Holz	103,61 €
17 02 03	Kunststoff	103,61 €
17 03	BITUMENGEMISCHE, KOHLENTEER UND TEERHALTIGE PRODUKTE	103,61 €
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	103,61 €
17 06	DÄMMMATERIAL UND ASBESTHALTIGE BAUSTOFFE	103,61 €
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	103,61 €
19 12	ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN (Z.B. SORTIEREN, ZERKLEINERN, VERDICHTEN, PELLETIEREN) A.N.G.	103,61 €
19 12 01	Papier und Pappe	103,61 €
19 12 04	Kunststoff und Gummi	103,61 €
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	103,61 €
19 12 08	Textilien	103,61 €
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	103,61 €
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	103,61 €
20 01	GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN (AUßER 15 01)	103,61 €
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	103,61 €
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	103,61 €
20 01 39	Kunststoffe	103,61 €
20 02	GARTEN- UND PARKABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH FRIEDHOFSABFÄLLE)	103,61 €
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	103,61 €
20 03	ANDERE SIEDLUNGSABFÄLLE	103,61 €
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	103,61 €
20 03 02	Marktabfälle	103,61 €
20 03 07	Sperrmüll	116,44 €
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	103,61 €

*= Gefährlicher Abfall

**1 Mg = 1.000 kg = 1 t

Anlage 4 zur 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung – AbfGS)

Gebühren für die Direktannahme von Abfallarten auf den Wertstoffhöfen (gültig ab 01.01.2018)

Anlage 4

AVV - Nr.	Beschreibung der Abfallart	Gebühr	Dichte	Volumentarif ¹⁾	Pauschaltarif ¹⁾ Kleinmenge	Pauschaltarif ¹⁾ Kleinstmenge
				1 m ³	pro 0,5 m ³	pro 10 Liter
20 03 07	Sperrmüll aus Haushalten	(kostenfrei) mit Kartennachweis	0,13 t/m ³	- €	- €	- €
20 03 07	Sperrmüll gegen Gebühr	158,00 €/Mg	0,13 t/m ³	21,00 €	10,50 €	0,20 €
20 01 38	Altholz bis Kat. II	99,00 €/Mg	0,06 t/m ³	5,50 €	3,00 €	0,05 €
17 09 04	Baumischabfälle	195,00 €/Mg	0,30 t/m ³	58,50 €	29,50 €	0,55 €
17 01 07	Bauschutt	21,00 €/Mg	0,45 t/m ³	9,00 €	4,50 €	0,05 €
20 02 01	Grünabfälle (lose) gegen Gebühr	65,00 €/Mg	0,11 t/m ³	6,50 €	3,50 €	0,05 €
20 01 40	Schrott	kostenlose Annahme				
20 01 01	Papier/Pappe/Karton	kostenlose Annahme				
	Elektroaltgeräte	kostenlose Annahme				
16 01 03 ²⁾	PKW-Reifen ohne Felge	2,00 €/Stück				
16 01 03 ²⁾	PKW-Reifen mit Felge	4,00 €/Stück				
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe	199,00 €/Mg	1,20 t/m ³	238,00 €		

¹⁾ Ist eine Verwiegung zeitweise oder aus technischen Gründen nicht möglich, wird nach Volumentarif bzw. Pauschaltarifen des angelieferten Abfalls abgerechnet.

²⁾ LKW-/Traktor-Reifen werden nicht angenommen, da nicht haushaltsüblich.

Anlage 5 zur 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

Gebühren für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen (gültig ab 01.01.2018)

Anlage 5

Bezeichnung	Gesamtkosten / Gesamtgebühr in €/kg
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (AVV 15 01 10')	0,79
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (AVV 15 02 02')	0,70
Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (AVV 16 05 07')	2,10
Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (AVV 16 05 08')	3,80
Lösemittel (AVV 20 01 13')	0,57
Säuren (AVV 20 01 14')	0,91
Laugen (AVV 20 01 15')	0,91
Fotochemikalien (AVV 20 01 17')	0,73
Pestizide (AVV 20 01 19')	2,03
Andere quecksilberhaltige Abfälle (AVV 20 01 21') außer Leuchtstoffröhren und and. Gasentladungslampen	9,25
Öle und Fette (AVV 20 01 27')	0,66
Farbe, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 20 01 27')	0,71
Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 20 01 29')	0,93
Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen (AVV 20 01 32)	0,38

Anfahrtgebühren für die Sammlung von Problemstoffen aus anderen Herkunftsbereichen mit dem Schadstoffmobil

Bezeichnung	Gesamtgebühr
Einzelner Abruf eines Transportfahrzeuges (max. 2 Stunden)	280,00 €/Abholung
Zusatzstunden bei erhöhten Mengenaufkommen	140,00 €/Stunde

Andere, hier nicht genannte, gefährliche Abfälle werden auf gesonderte vorherige Anfrage gegen Nachweis der Transport- und Entsorgungskosten entsorgt. Andere, hier nicht genannte, schadstoffhaltige Kleinmengen werden nach gesonderter vorheriger Anfrage entsorgt. Die Gebühr errechnet sich aus den nachgewiesenen Kosten für Konfektionierung, Transport und Endentsorgung zuzüglich einer Verwaltungsgebühr (§ 6 Abs. 4 AbfGS).

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung – AbfS) vom 17.12.2014

Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz hat auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) und der §§ 17 und 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit §§ 3 und 4 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBl. LSA S. 610) in seiner Sitzung am 06.12.2017 folgende „3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung – AbfS) vom 17.12.2014“ beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung-AbfS) vom 17.12.2014, zuletzt geändert

durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung-AbfS) vom 07.12.2016, wird wie folgt geändert:

- (1) In § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 Satz 1 wird „Ausschluss von der Entsorgung insgesamt“ mit einem Kreuz“ ersetzt durch:
„Entsorgungsausschluss“ mit „E RV“, „E A“ oder „E M“.
- (2) In § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 wird „Ausschluss von der Einsammlung und Beförderung“ mit einem Kreuz“ ersetzt durch:
„Entsorgungsausschluss“ mit „SB M“ oder „SB B“, die Worte „dieser Entsorgungshandlung“ ersetzt durch:
„den Entsorgungshandlungen Sammlung und Beförderung“ sowie am Ende das Satzzeichen „““ ersetzt durch:
„“.